

Wiederholungsprüfungen PO 2008

§ 15 Abs. 2 Satz 1 BPO 2008 lautet:

„Der Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsversuch einer Prüfung ist so zu stellen, dass die Prüfung spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandenen Versuch folgenden Semesters wiederholt werden kann.“

Auf eine Serviceanmeldung der Studierenden durch das Prüfungsamt besteht kein Rechtsanspruch, die Studierenden sind für ihre fristgemäße Anmeldung selbst verantwortlich. Wird die Anmeldung versäumt, so wird die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gewertet.

Die Wiederholungsregelungen gelten derzeit für alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO sowie für die Prüfung „Englisch-Sprachtest“ nach § 14 Abs. 4 BPO. Für die anderen Prüfungen nach § 14 Abs. 4 BPO sind die Wiederholungsregelungen aus verwaltungstechnischen und organisatorischen Gründen derzeit ausgesetzt. Die Aussetzung gilt rückwirkend ab dem WS 2010/11 bis auf Widerruf; aus der Handhabung können keine Ansprüche auf ähnliche Handhabung in der Zukunft abgeleitet werden. Eine zeitnahe Wiederholung nicht bestandener Prüfungen nach § 14 Abs.4 BPO ist im Sinne eines zügigen und erfolgreichen Studiums empfehlenswert. Durch die Aussetzung der Wiederholungsfristen wird die maximale Anzahl der Prüfungsversuche nicht tangiert.

Wiederholung von Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO 2008

Prüfungszeitraum	Termin Wiederholung
wenn 1./2. Versuch im SoSe 1. Termin nicht bestanden	dann Wiederholung im WiSe 1. Termin
wenn 1./2. Versuch im SoSe 2. Termin nicht bestanden	dann Wiederholung im WiSe 1. Termin
wenn 1./2. Versuch im WiSe 1. Termin nicht bestanden	dann Wiederholung im SoSe 2. Termin

Wiederholung von Prüfungen nach § 14 Abs. 4 BPO 2008 (derzeit nur angewandt für die Prüfung „Englisch Sprachtest“)

Prüfungszeitraum	Termin Wiederholung
wenn 1./2. Versuch im SoSe nicht bestanden	dann Wiederholung im WiSe
wenn 1./2. Versuch im WiSe nicht bestanden	dann Wiederholung im SoSe

Erstversuch BPO 2008

§ 13 Abs. 5 Satz 1 BPO 2008 lautet:

„Der Antrag auf Zulassung zum Erstversuch einer Prüfung ist so zu stellen, dass die Prüfung spätestens bis zum Ende des dritten Semesters nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, abgelegt werden kann. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit.“

Auf die Serviceanmeldung der Studierenden durch das Prüfungsamt besteht kein Rechtsanspruch, die Studierenden sind für ihre fristgemäße Anmeldung selbst verantwortlich. Wird der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, so wird der Erstversuch als nicht bestanden gewertet.

Die Erstversuchsregelungen gelten derzeit für alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO sowie für die Prüfung „Englisch-Sprachtest“ nach § 14 Abs. 4 BPO. Für die anderen Prüfungen nach § 14 Abs. 4 BPO sind die Erstversuchsregelungen derzeit aus verwaltungstechnischen und organisatorischen Gründen ausgesetzt. Die Aussetzung gilt rückwirkend ab dem WS 2010/11 bis auf Widerruf; aus der Handhabung können keine Ansprüche auf ähnliche Handhabung in der Zukunft abgeleitet werden. Eine zeitnahe Ablegung der Prüfungen nach § 14 Abs.4 BPO ist im Sinne eines zügigen und erfolgreichen Studiums empfehlenswert.

Anmeldung zum Erstversuch bei Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO 2008

im 3. Fachsemester	alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO des 1. Fachsemesters	1101 Einführung in die BWL und das internationale. Management, 1102 Produktions-/Logistik-/Absatzwirtschaft, 1103 Personalwirtschaft/Wirtschaftsethik, 1301 Wirtschaftsmathematik, 1302 Wirtschaftsstatistik
im 4. Fachsemester	alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO des 2. Fachsemesters	2201 Schuld-/Sachenrecht, 2202 Handels-/Gesellschafts-/Arbeitsrecht, 2101 Makroökonomie, 2102 Mikroökonomie
im 5. Fachsemester	alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO des 3. Fachsemesters	3101 KLR/Controlling, 3102 Finanzwirtschaft, 3201 Unternehmensplanung/Organisation., 3202 Personalführung/Wirtschaftspsychologie 3301 Wirtschaftsinformatik 1, 3302 Wirtschaftsinformatik 2
im 6. Fachsemester	alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO des 4. Fachsemesters	4101 Jahresabschluss, 4102 Unternehmensbesteuerung, Schwerpunktfach 1
im 7. Fachsemester	alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO des 5. Fachsemesters	Schwerpunktfach 2
im 8. Fachsemester	alle Prüfungen nach § 14 Abs. 3 BPO des 6. Fachsemesters	6201 Bachelorarbeit

Anmeldung zum Erstversuch bei Prüfungen nach § 14 Abs. 4 BPO 2008

im 5. Fachsemester	Prüfung nach § 14 Abs. 4 BPO des 3. Fachsemesters	3401 Englisch Sprachtest
--------------------	--	--------------------------

(24.10.2011/17.09.2012)